

Beschluss der Kreismitgliederversammlung

Satzungsänderung: Beschränkung im KVo

Eingebracht von Sascha Krieger am 14.11.2023.

Beschluss

Die Kreismitgliederversammlung beschließt, die Satzung des Kreisverbandes wie folgt zu ändern:

In § 10 Absatz 3 ergänze nach Satz 1

Insgesamt dürfen maximal zwei Mitglieder des Kreisvorstandes eines der genannten Mandate oder Ämter innehaben. Sollte während einer Amtszeit diese Zahl überschritten werden, ist eine Ausnahme bis zur nächsten regulären Wahl des Kreisvorstandes möglich.

Begründung

Eine Position als Kreisvorstand ist kein "Nebenjob" für Amts- und Mandatsträger*innen. Eine Kombination aus beiden ist nicht nur schwer dauerhaft zu praktizieren, ohne dass eine der Funktionen darunter leidet - sie gefährdet potenziell auch die Bedeutung und die wahrgenommene Unabhängigkeit und damit die Bedeutung des Kreisvorstandes, wenn dieser bspw. als Anhängsel prominenter Abgeordneter wahrgenommen wird (der Blick auf andere Parteien zeigt das). Eine Beschränkung einer solchen Funktionsdopplung auf höchstens zwei von neun Mitgliedern - und damit auch numerisch klar als Ausnahme markiert - ist sinnvoll, um den Kreisvorstand als selbständige und als relevant wahrgenommene Stimme des Kreisverbands zu erhalten.